

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 62.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

In Sachen Mævii Klägern an einem / Seji
Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen
Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwendens
ungeacht / dem am zc. gegebenen Abschiede folge
zu leisten / vnd Klägern den verpfändeten Acker
nach Aufzahlung der offerirten 100. Silden ab-
zutreten schuldig / in Verbleibung dessen wird er
durch Straffgebot vnd andere Mittel darzu bil-
lig angehalten.

Cas. 62.

Als Titus vnd Mævius für Sejum bey Sem-
pronio als Creditorn des Seji wegen 100. Sil-
den in solidam Bürgen worden / vnd Titus / als er
von Sempronio verklagt / die völlige Zahlung ge-
leistet / vnd von Sejo dem Principal Schuldner /
welcher nicht solvendo / nichts wiederumb erlan-
gen kan / begehrt er von Sempronio dem Credi-
tore / daß er ihm actionem wider Mævium sei-
nen Mitbürgen cediren wolle / Als diese Cession
geschehen / Ist die Frage: Ob Titus rechtmessi-
ger Weise wider Mævium / vermöge solcher Ces-
sion / klagen könne.

Titus Kläger fundirt seine Intention in der
ihm von Sejo gethanen Cession: Sintemal er
sonst wider Mævium keine action vnd Klage
hat. Weil er mit ihm nichts coarrahirt, per l.
strichum. 95. s. si mandatu. D. de solut. Mævius sagt

exci-

exicipiendo, Kläger hette die cedirte Action nicht in ipsa solutione, sondern hernach vnd ex intervallo bekommen/derhalben hette selbige nicht statt / vnd könnte ex hoc fundamento Kläger seine Klage nicht anstellen/ per l. Modestinus. 76. D. de solut. l. 1. C. de contr. jud. tutel. Menoch. lib. 3. pre. sumpt. 143.

Bescheid.

Auff summarische Klage vnd darwider vorge- schützte Exception Titij Klägern an einem/Ma- vii Beklagten am andern Theil / Geben Rich- ter 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat/Dannhero Beklagter von ange- stalteter Klage absolvirt vnd loß gezeht wird.

Caf. 63.

Als Titius von Mavio, welcher nicht zu be- zahlen / ein Gut / darauff viel Schulden haften/ wissentlich solcher Schuld/ kauft / nimbt er Se- jum zum Bürgen an für die Gewehr/ Do er nun Bürge wird / so vberredet Titius ihn/ als ob Ma- vius wol zu bezahlen hette / vnd solvendo were/ Dahero entsteht die Frage: wenn Titio das Gut von den Gläubigern angesprochen vnd we- gen der grossen schulden weggenommen wird/ ob er auch einige Klage mit recht wider Sejum ha- ben könne?

Titius